

**GEMEINDE KÖNIGSFELD IM SCHWARZWALD  
SCHWARZWALD-BAAR-KREIS**

**BEBAUUNGSPLAN  
"LOTTERWIESEN  
10. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG"**

**in Königsfeld, Ortsteil Neuhausen**

**UMWELTBERICHT**

Fassung vom 28.05.2019

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Erfordernis der Planaufstellung.....</b>	<b>1</b>
<b>2. Rechtsgrundlagen.....</b>	<b>1</b>
2.1. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurde.....	2
<b>3. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans.....</b>	<b>3</b>
<b>4. Vorgaben und Schutzgebiete sowie wesentliche Ziele sonstiger übergeordneter Fachplanungen.....</b>	<b>4</b>
<b>5. Gebietsbeschreibung.....</b>	<b>5</b>
<b>6. Umweltbericht zum Bebauungsplan "Lotterwiesen 10. Änderung und Erweiterung".....</b>	<b>6</b>
6.1. Festlegung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.....	6
6.2. Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen.....	7
Biotop- / biologische Vielfalt.....	7
Boden / Fläche.....	8
6.2.1 Prognose sonstiger Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase.....	9
6.3. Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	10
6.4. Prognose und Planungsalternativen.....	11
6.4.1 Standort und Planungsalternativen.....	11
6.4.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung.....	11
6.4.3 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung.....	11
6.5. Monitoring.....	11
<b>7. Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich.....</b>	<b>12</b>
7.1. Schutzgut Biotop.....	12
7.2. Schutzgut Boden.....	13
7.2.1 Ermittlung des Ausgleichsbedarf für das Schutzgut Boden.....	13
7.2.2 Planinterner Ausgleich Schutzgut Boden.....	14
7.3. Zusammenfassung Eingriffs- / Ausgleichsbilanz Schutzgut Biotop und Boden.....	14
<b>8. Pflanzenliste.....</b>	<b>15</b>
<b>9. Literatur- und Quellenverzeichnis.....</b>	<b>15</b>

## Anlagen

Bestandsplan der Biotop- und Nutzungsstrukturen

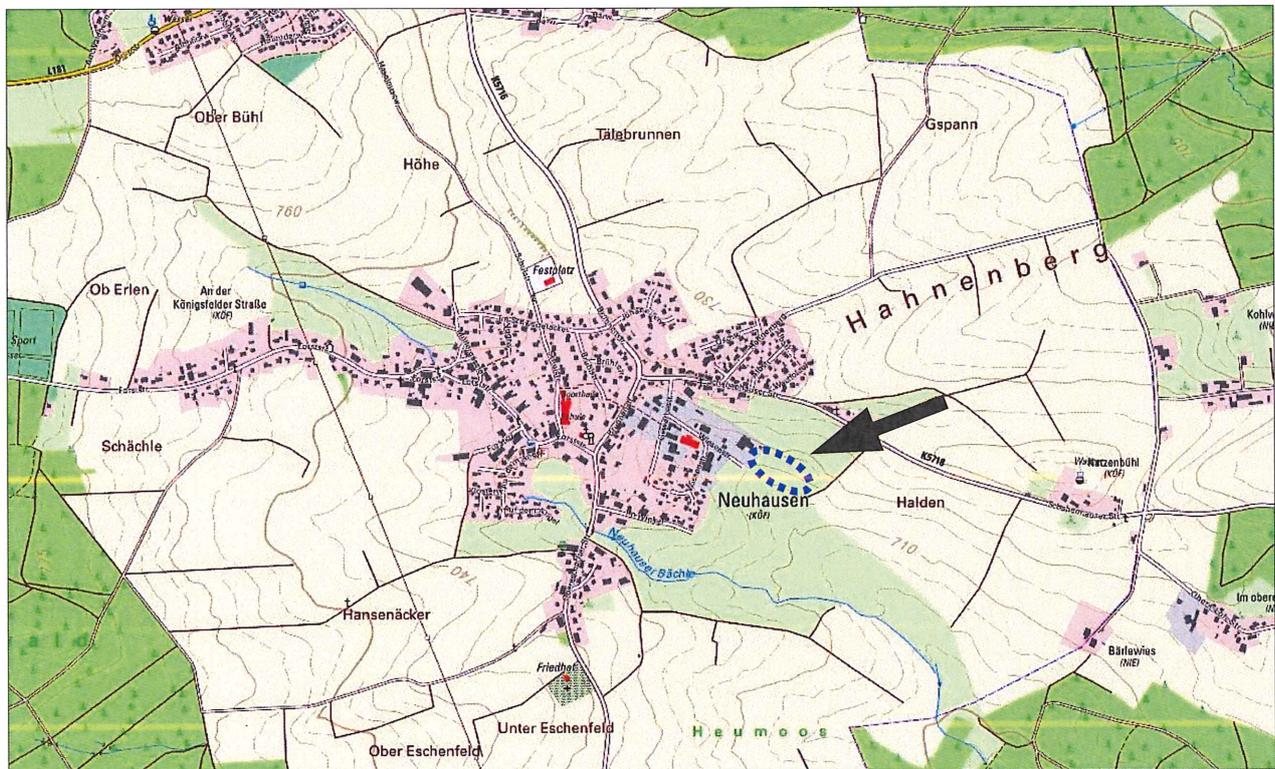
M 1 : 1.000

## 1. Erfordernis der Planaufstellung

Anlass für den vorliegenden Umweltbericht ist die Aufstellung des Bebauungsplanes "Lotterwiesen 10. Änderung und Erweiterung" im Ortsteil Neuhausen der Gemeinde Gemeinde Königsfeld im Schwarzwald.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll die planungsrechtliche Voraussetzung für eine neue Betriebsstätte nebst Lager und Maschinenstellflächen für einen einheimischen Betrieb geschaffen werden. Ferner beabsichtigt ein angrenzender Betrieb sich zu erweitern. Dafür wird insgesamt eine rund 7.500 m<sup>2</sup> große Gewerbefläche ausgewiesen unter Einbeziehung bereits rechtskräftiger Bebauungspläne mit Gewerbeflächen (rund 710 m<sup>2</sup>).

### Lage des Plangebiets



## 2. Rechtsgrundlagen

Nach § 2 (3) BauGB sind bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Insbesondere ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Die Ergebnisse sind in der Abwägung zu berücksichtigen und werden im vorliegenden Umweltbericht, als gesonderter Teil der Begründung zum Bebauungsplan, dargestellt.

Eine Bilanzierung der zu erwartenden Eingriffe und ggf. erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 1a BauGB bzw. § 18 BNatSchG wird erforderlich, da die vorliegende Planung zu einer Veränderung der Gestalt und Nutzung von Grundflächen führt und mit einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zu rechnen ist.

Gemäß § 15 Abs.2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild neu gestaltet ist. Zum Ausgleich des Eingriffs auf sonstige Weise können auch ausgleichende Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle durchgeführt werden.

Im Einzelnen sind nachfolgende Rechtsvorschriften zu berücksichtigen (die Aufzählung hat keine abschließende Wirkung).

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634).
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), in Kraft getreten am 01.03.1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29.07.2017.
- Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz – LBodSchAG). Zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GBl. S. 809) m.W.v. 24.12.2009.
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist"
- Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 23. Juni 2015.
- Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz – LWaldG). Vom 31.08.1995, mehrfach geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585, 613).
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG). Artikel 1 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in Kraft getreten am 07.08.2009 bzw. 01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626) m.W.v. 05.04.2017.
- Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG). vom 3. Dezember 2013 (GBl. Nr. 17, S. 389) zuletzt geändert durch Artikel 65 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. Nr. 5, S. 99) in Kraft getreten am 11. März 2017.
- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV ) vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 121 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist.
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) m.W.v. 29.07.2017.

## **2.1. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurde.**

Gemäß § 1 Abs.6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen u.a. zu berücksichtigen:

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen.

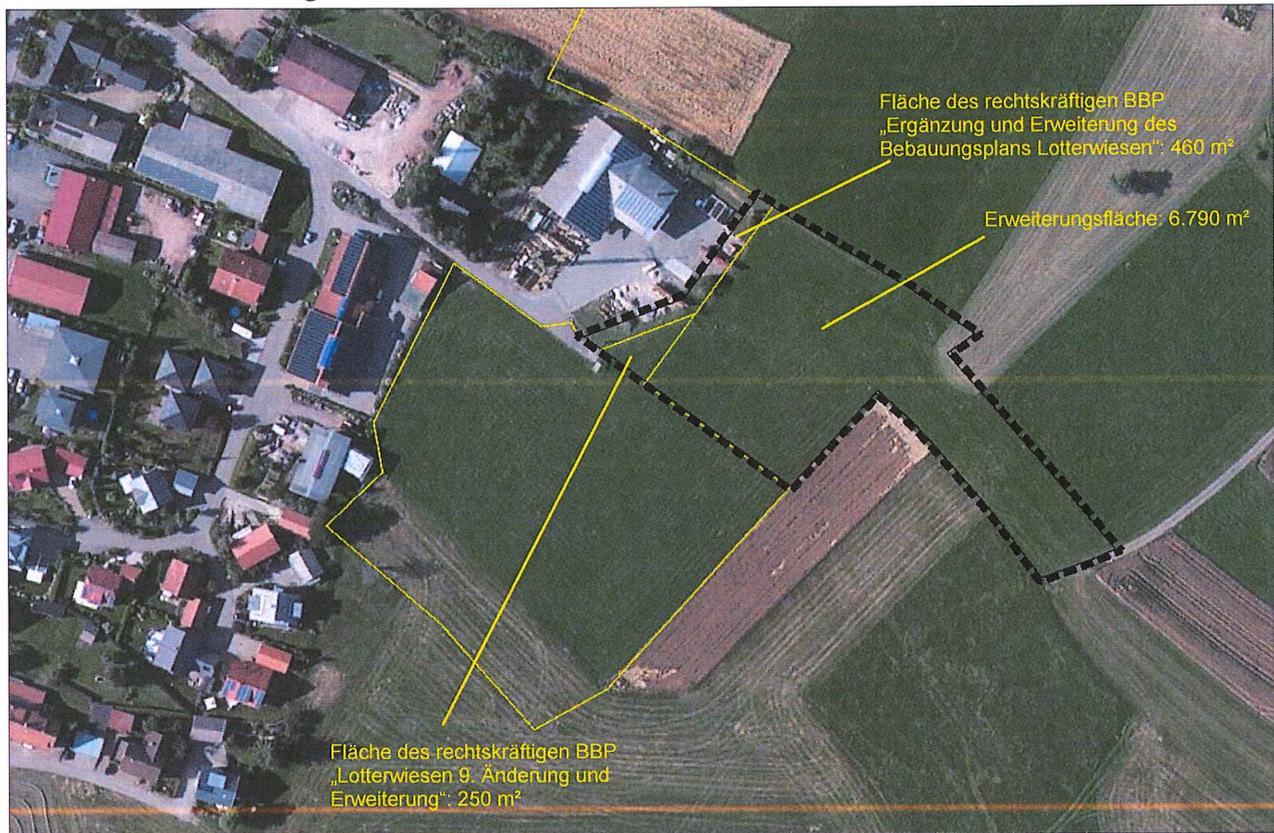
Die Berücksichtigung der genannten Belange des Umweltschutzes erfolgt durch den vorliegenden Umweltbericht. Die Darstellung der Ziele von übergeordneten Fachplänen, die für den vorliegenden Bebauungsplan von Bedeutung sind, erfolgt im Zuge der nachfolgenden Ausführungen.



## 4. Vorgaben und Schutzgebiete sowie wesentliche Ziele sonstiger übergeordneter Fachplanungen

<b>Regionalplan</b>	In der Raumnutzungskarte des Regionalverbands Schwarzwald-Baar-Heuberg ist das Plangebiet einschließlich der bereits bebauten Gewerbeflächen und der Gewerbeflächen des genehmigten Flächennutzungsplanes als „schutzbedürftiger Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft“ (PS 3.2.2) - Vorrangflur dargestellt.
<b>Flächennutzungsplan</b>	Im Flächennutzungsplan ist der Planbereich als gewerbliche Entwicklungsfläche enthalten. Das Vorhaben wurde somit aus dem FNP entwickelt.
<b>FFH- und Vogelschutzgebiete (Natura 2000)</b>	Im Südosten grenzt das Plangebiet unmittelbar an das Vogelschutzgebiet 'Baar'. Aufgrund der Ergebnisse des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung für die Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes verursacht werden.
<b>Natur- u. Landschaftsschutzgebiete</b>	nicht betroffen
<b>Naturdenkmale</b>	nicht betroffen
<b>Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG</b>	nicht betroffen, auch nicht im unmittelbaren Umfeld
<b>Mähwiesenkartierung (FFH-Mähwiesen)</b>	nicht betroffen, jedoch unmittelbar nördlich angrenzend
<b>Fachplan landesweiter Biotopverbund</b>	nicht betroffen
<b>Naturpark</b>	Südschwarzwald
<b>Überschwemmungsgebiet</b>	nicht betroffen
<b>Wasserschutzgebiete</b>	nicht betroffen

## 5. Gebietsbeschreibung



Das 7.500 m<sup>2</sup> große Plangebiet befindet sich am südöstlichen Ortsrand von Neuhausen am Rand einer schwach von Nordwesten (719 m ü.NN) nach Südosten (715 m ü.NN) von der Ortslage weg abfallenden flachen Geländemulde im Naturraum „Mittlerer Schwarzwald“. Geologisch liegt das Gebiet im Bereich des Oberen Buntsandsteins, der in den südwestlichen Gebietsteilen von geringmächtigen holozäne Abschwemmmassen überdeckt ist und in den nordöstlichen Bereichen Braunerden aus Sandstein führenden Fließerden umfasst.

Das Plangebiet wird mit Ausnahme von teils bebauten und versiegelten Flächen sowie Lager- und Freiflächen (private Grünflächen) im Nordwesten, auf Flächen die sich innerhalb rechtskräftiger Bebauungspläne befinden, ausschließlich als Wirtschaftsgrünland ohne weitere Strukturen genutzt. Bei den Wiesen handelt es sich um artenarme Fettwiesen mittlerer Standorte.



*Ansicht aus Südwesten auf das Plangebiet*

Im Nordwesten grenzt das Plangebiet an bestehende Gewerbeflächen, im Süden, Osten und Norden an großflächige landwirtschaftlich genutzte Bereiche, die bis auf eine kleine isoliert liegende Ackerfläche am Südoststrand des Plangebiets hauptsächlich als Grünland genutzt werden.

## 6. Umweltbericht zum Bebauungsplan "Lotterwiesen 10. Änderung und Erweiterung"

### 6.1. Festlegung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Eine vertiefende Untersuchung zu den einzelnen vom Vorhaben betroffenen Schutzgütern erfolgt nachfolgend nur für diejenigen Schutzgüter bei denen erhebliche Beeinträchtigungen, auch im Sinn eines Eingriffs gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG, nach derzeitigem Kenntnisstand entsprechend nachfolgender Tabelle vorab nicht ausgeschlossen werden können und die deshalb einer näheren Untersuchung bedürfen.

Schutzgut	erhebliche Auswirkungen		Begründung
	vorab nicht auszuschließen	voraussichtlich keine	
Biotop / biologische Vielfalt	●		
Pflanzen und Tiere		●	Zum Vorhaben wurde ein gesondertes artenschutzrechtliches Fachgutachten erstellt auf das verwiesen wird. Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch das geplante Vorhaben kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorbereitet wird.
Boden / Fläche	●		
Grundwasser		●	Hydrogeologisch stehen im Gebiet die Schichten des Oberen Buntsandsteins an die schichtig gegliederte Klufgrundwasserleiter bis Geringleiter bilden. Die Schichten werden von Verwitterungs- bzw. Umlagerungssedimenten in einer Mächtigkeit von wenigen Metern überdeckt, mit einer mittleren bis geringen Wasserdurchlässigkeit (Grundwasserneubildung). Wasserschutzgebiet sind nicht betroffen ebenso nach derzeitigem Kenntnisstand keine bedeutende oder nutzbaren Grundwasservorkommen. Bei Berücksichtigung der im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen zur getrennten Ableitung, Versickerung, Rückhaltung und verzögerten Abgabe des Oberflächenwassers, der gesonderten Behandlung und Abführung von Schmutzwasser, der Verwendung wasserdurchlässiger Beläge (private Stellplätze), dem Verbot umweltschädliche Baumaterialien, wie z.B. Dachbedeckungen mit unbeschichteten Metallen, zu verwenden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten
Oberflächengewässer		●	Oberflächengewässer in Form von Bächen, zeitweise wasserführenden Gräben oder Stillgewässern sind nicht betroffen.
Klima und Luft		●	Der Planbereich ist Teil von größeren nicht siedlungsrelevanten Kaltluftentstehungsflächen mit Abfluss nach Südosten weg von der Ortslage. Erhebliche Auswirkungen auf die lokalklimatischen Verhältnisse und insbesondere auf das Siedlungsklima sind nicht zu erwarten.
Landschaftsbild		●	Aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastungen (Bestandsgewerbe), strukturlose Wiesenfläche und der geringen Einsehbarkeit nur aus der unmittelbaren Umgebung heraus sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild über die vorhandene Situation hinaus zu erwarten. Durch die im Bebauungsplan festgesetzten Pflanzgebote (Hecke, Begrünung von Stellplätzen mit Einzelbäumen und Pflanzung von 1 Laubbaum, pro 500 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche) kann das Landschaftsbild dadurch entsprechend § 15 Abs. 2 BNatSchG landschaftsgerecht neu gestaltet werden.
Erholung		●	Es sind keine Einrichtungen und Anlagen für die öffentliche oder private Erholungsnutzung betroffen. Auch werden keine Wegeverbindungen tangiert, die als Spazier-, Wander- oder Radwege von besonderer Bedeutung sind.
Kultur- und Sachgüter		●	Besondere Sachgüter als Schutzgut im Rahmen des Umweltschutzes, die für Einzelne, besondere Gruppen oder die Gesellschaft insgesamt von besonderer Bedeutung sind, sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht in erheblichem Umfang betroffen bzw. bleiben im Gebiet ggf. substantiell erhalten (z.B. Leitungen).
Mensch		●	Neben den zu untersuchenden Teilaspekten (insbesondere Klima und Luft) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine weiteren Gesichtspunkte hervorzuheben, die für den Menschen von besonderer Wertigkeit sind.
Wechselwirkungen		●	Erhebliche Beeinträchtigungen von Wechselwirkungen über die schutzgutbezogene Beurteilung hinaus sind nicht ersichtlich.

6.2. Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

Schutzgüter	Bestandsaufnahme und -bewertung der Aspekte des Umweltschutzes	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Eingriffe	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung u. zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen																				
<p><b>Biotope / biologische Vielfalt</b></p>	<p>→ <b>mittlere bis geringe Bedeutung</b> Die Wertigkeit (naturschutzfachliche Bedeutung) der im Plangebiet vorkommenden Biotypen und Nutzungen verteilt sich über eine Fläche von 7.500 m<sup>2</sup> wie folgt (siehe auch beiliegender Bestandsplan und Eingriffsbilanz Seite 12):</p> <table border="1" data-bbox="375 672 845 1187"> <thead> <tr> <th>Wertstufe</th> <th>Biotyp</th> <th>Fläche [m<sup>2</sup>]</th> <th>Anteil [%]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Hoch</td> <td>Nicht betroffen</td> <td>0</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>Mittel</td> <td>33.41 Fettwiese mittlerer Standorte</td> <td>6.790</td> <td>91</td> </tr> <tr> <td>Gering: überplante Flächen des Rechtskräftigen BBP 'Loffenwiesen 9, Änderung und Erweiterung'</td> <td>60.10 (überbaubar) + 60.60 (private Grünfläche)</td> <td>250</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>Gering: überplante Flächen des rechtskräftigen BBP 'Ergänzung und Erweiterung des Bebauungsplans Loffenwiesen 9'</td> <td>60.10 (überbaubar) + 60.60 (private Grünfläche)</td> <td>460</td> <td>6</td> </tr> </tbody> </table> <p><b>Gesamtfläche: 7.500</b></p>	Wertstufe	Biotyp	Fläche [m <sup>2</sup> ]	Anteil [%]	Hoch	Nicht betroffen	0	0	Mittel	33.41 Fettwiese mittlerer Standorte	6.790	91	Gering: überplante Flächen des Rechtskräftigen BBP 'Loffenwiesen 9, Änderung und Erweiterung'	60.10 (überbaubar) + 60.60 (private Grünfläche)	250	3	Gering: überplante Flächen des rechtskräftigen BBP 'Ergänzung und Erweiterung des Bebauungsplans Loffenwiesen 9'	60.10 (überbaubar) + 60.60 (private Grünfläche)	460	6	<p>Im Bereich der geplanten Erweiterungsfläche kommt es zum Verlust von Wiesenflächen mit einer allgemeinen naturschutzfachlichen Bedeutung (artenarme Fettwiese mittlerer Standorte). Besonders hochwertige oder gut ausgeprägte Biotypen oder planungsrelevante Artenvorkommen sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Im Bereich der neu überplanten rechtskräftigen Bebauungspläne ist gegenüber den bereits auf der Grundlage dieser rechtskräftigen Planung möglichen Nutzungen keine erhebliche zusätzliche Beeinträchtigung für das Schutzgut zu erwarten.</p>	<p>● bis ●●</p> <p style="text-align: center;"><b>X</b></p>	<p><b>Vermeidung und Minimierung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Beschränkung der Verkehrs- und Bauflächen auf das unbedingt erforderliche Maß;</li> <li>Soweit kein Pflanzgebot vorliegt sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Grünflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten;</li> </ul> <p><b>Ausgleich (planintern)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Gemäß Ziffer 5.4 der planungsrechtlichen Festsetzungen ist je 500 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche mindestens ein mittel- bis großkroniger standortgerechter Laubbaum zu pflanzen.</li> <li>Darüber hinaus erfolgt am Nord- und Südoststrand des Plangebiets die Pflanzung einer 2 m breiten und insgesamt 220 m langen standortgerechten Hecke.</li> </ul> <p>Der Eingriff in das Schutzgut kann hierdurch nicht vollständig innerhalb des Plangebiets ausgeglichen werden (siehe Bilanzierung Seite 12). Das verbleibende Defizit von <b>40.800 Punkten</b> muss durch geeignete Maßnahmen außerhalb des Plangebiets ausgeglichen werden. Entsprechende Maßnahmen sind vor Satzungsbeschluss festzulegen.</p>
Wertstufe	Biotyp	Fläche [m <sup>2</sup> ]	Anteil [%]																					
Hoch	Nicht betroffen	0	0																					
Mittel	33.41 Fettwiese mittlerer Standorte	6.790	91																					
Gering: überplante Flächen des Rechtskräftigen BBP 'Loffenwiesen 9, Änderung und Erweiterung'	60.10 (überbaubar) + 60.60 (private Grünfläche)	250	3																					
Gering: überplante Flächen des rechtskräftigen BBP 'Ergänzung und Erweiterung des Bebauungsplans Loffenwiesen 9'	60.10 (überbaubar) + 60.60 (private Grünfläche)	460	6																					

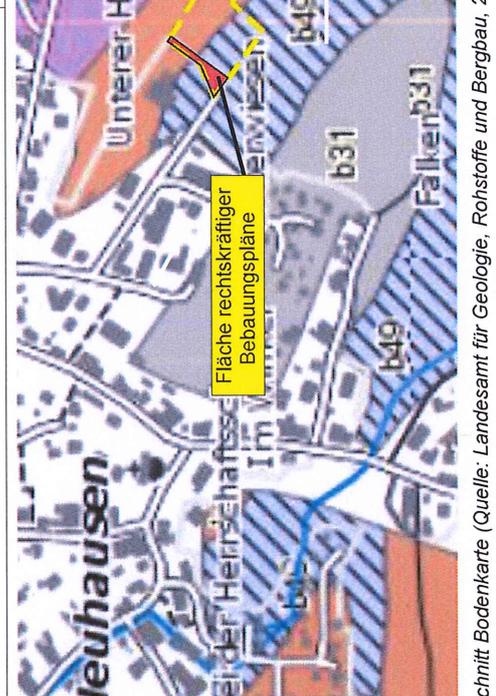
●●● sehr erheblich / ●●● erheblich / ●●● erhebl. / ●●● wenig erheblich / ●●● nicht erheblich



Blick von Nordosten über den Planbereich, im Hintergrund die aktuelle Baumaßnahme im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Loffenwiesen 9. Änderung und Erweiterung“



Blick aus Südwesten auf das Plangebiet

Schutzgüter	Bestandsaufnahme und -bewertung der Aspekte des Umweltschutzes	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Eingriffe	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung u. zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
Boden / Fläche	<p><b>→ mittlere bis geringe Bedeutung</b></p> <p>Im Plangebiet treten außerhalb der rechtskräftigen Bebauungspläne im Bereich der geplanten gewerblichen Erweiterung die nachfolgend dargestellten Bodentypen auf (Lage siehe Kartenausschnitt unten). Die Gesamtbewertung der Böden erfolgt gemäß den Vorgaben des LRA Schwarzwald-Baar-Kreis (Bewertung der einzelnen Bodenfunktionen siehe Seite 13):</p> <p><b>b49</b> (Flurstück Nr. 151): <i>Pseudogley-Gley und Gley-Pseudogley aus geringmächtigen holozänen Abschwemmmassen über Schwemmsedimenten und Bachablagerungen</i>                      → <b>Gesamtbewertung: gering (1,17)</b></p> <p><b>b9</b> (Flurstück Nr. 145): <i>Braunerde aus Sandstein führenden Fließerdern</i>                      → <b>Gesamtbewertung: mittel bis gering (1,83)</b></p> <p><b>Böden als Archive der Natur- und Kulturgeschichte</b> (z.B. geologische Aufschlüsse, Bodendenkmäler, Zeugnisse besonderer Bewirtschaftungsformen etc.) treten nach derzeitigem Kenntnisstand im Gebiet nicht auf.</p>	<p>Im Bereich der geplanten Erweiterung kommt es zum Verlust von Böden durch Überbauung und Versiegelung in einem Umfang von 5.432 m<sup>2</sup>. Betroffen davon sind naturnahe Böden, die in der Gesamtbewertung von einer geringen bis mittleren und geringen Bedeutung für den Bodenschutz sind.</p> <p>Für die überplanten Flächen der rechtskräftigen Bebauungspläne ("Lotterwiesen 9, Änderung und Erweiterung" und "Ergänzung und Erweiterung des Bebauungsplans Lotterwiesen"), auf deren Grundlage eine Bebauung des Gebiets bereits jederzeit möglich und z.T. auch bereits erfolgt ist, entstehen keine über die rechtskräftige Planung hinausgehenden Eingriffe in das Schutzgut.</p>	<p>●●</p> <p>X</p>	<p><b>Vermeidung und Minimierung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschränkung der Verkehrs- und Bauflächen auf das unbedingt erforderliche Maß;</li> <li>• Durchführung von Erdarbeiten möglichst im Massenausgleich, Trennung von Oberboden und Unterboden;</li> <li>• Berücksichtigung von § 202 BauGB (Schutz des Mutterbodens)</li> <li>• Durchführung der Erdarbeiten bei trockener Witterung;</li> <li>• Verwendung wasserdurchlässiger Beläge (private Stellplätze);</li> </ul> <p><b>Planinterner Ausgleich</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Oberboden ist vor Baubeginn im Bereich der Bauflächen abzuschleppen, zu sichern und sachgerecht zu lagern. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird der Boden teilweise auf den verbleibenden Freiflächen im Plangebiet zur Verbesserung des Bodens wieder aufgebracht.</li> </ul> <p>Der Eingriff in das Schutzgut kann durch die dargestellten Maßnahmen nicht innerhalb des Plangebiets ausgeglichen werden (siehe Bilanzierung Seite 13).</p> <p>Das verbleibende Defizit von <b>32.652 Punkten</b> muss durch geeignete Maßnahmen außerhalb des Plangebiets ausgeglichen werden. Entsprechende Maßnahmen sind vor Satzungsabschluss festzulegen.</p>
		<p>Ausschnitt Bodenkarte (Quelle: Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, 2019)</p>		

●●● sehr erheblich / ●●● erheblich / ●●● erheblich / ●●● wenig erheblich / X nicht erheblich

<b>6.2.1 Prognose sonstiger Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase</b>	
<p>Gemäß Anlage 1 zum BauGB sind im Rahmen des Umweltberichts zusätzlich mögliche erhebliche Auswirkungen des geplanten Vorhabens während der Bau- und Betriebsphase durch folgende Wirkfaktoren, soweit möglich, zu beschreiben und zu beurteilen:</p>	
<b>Wirkfaktoren</b>	<b>zu erwartende Umweltauswirkungen</b>
<p><b>Abfälle</b> Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung</p>	<p>Anfallende Abwässer und Abfallmengen werden über die üblichen Entsorgungseinrichtungen und -techniken (Kreislaufwirtschaft, Trennsysteme etc.) sach- und umweltgerecht entsorgt bzw. wiederverwertet. Spezielle gewerbliche Abfälle werden ggf. von Entsorgungsfachbetrieben recycelt und/oder entsorgt. Die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und Abwässer ist somit gewährleistet. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht.</p>
<p><b>Emissionen</b> von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen</p>	<p>Aufgrund der geplanten Nutzung sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Anlagen zulässig, die eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung benötigen, so dass vorhabensbedingt erhebliche Schadstoffemissionen nicht zu erwarten sind. Relevante Mengen von Wärme (z.B. Prozesswärme), Strahlung, Licht werden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht emittiert. Erschütterungen und andere Belästigungen beschränken sich auf die Bauzeit. Die Zunahme von Emissionen durch Heizung, Verkehr sowie von Lärm- und Lichtemissionen ist als mäßig einzustufen und übersteigt nicht die in Gewerbegebieten gängigen Werte. Bau- und betriebsbedingt entstehen durch das geplante Vorhaben nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch Emissionen.</p>
<p><b>Risiken</b> für menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe oder Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)</p>	<p>Aus der Lage, der Art und des Umfangs der Planung sowie der vorhabensbedingte zulässigen Nutzung des Plangebiets ergibt sich kein Anhaltspunkt für eine besondere oder erhöhte Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen. Negative Wirkungen und Risiken für die menschliche Gesundheit, die Umwelt oder das kulturelle Erbe infolge der Realisierung der Planung sind derzeit nicht ersichtlich.</p>
<p><b>Kumulierung</b> mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete</p>	<p>Die geplante Erweiterung führt im Zusammenhang mit den angrenzenden teils noch nicht bebauten Gewerbeflächen oder längerfristigen gemäß FNP möglichen gewerblichen Entwicklungsflächen zu einer Erweiterung von intensiv genutzten Gewerbegebieten, die durch einen hohen Grad an überbauten und befestigten Flächen gekennzeichnet sind. Die Funktionen der Schutzgüter im Gebiet werden dadurch weiter reduziert. Für die dadurch entstehenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts, der Umwelt und des Landschaftsbild wurden und werden Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich durchgeführt, wodurch die Beeinträchtigungen in der Gesamtbilanz im Landschaftsraum reduziert werden.</p>
<p><b>Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima</b> z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen und der Anfälligkeit der gepl. Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels</p>	<p>Anlagen die einer immissionsschutzrechtliche Genehmigung bedürfen werden nach derzeitigem Kenntnisstand im Plangebiet nicht errichtet. Mit einer Zunahme Emissionen durch Heizung und Autoverkehr ist zu rechnen. Bezüglich der möglichen Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber prognostizierten Folgen des Klimawandels, wie etwa der Zunahme von Starkregenereignissen mit erhöhten Oberflächenabfluss, Flächenaufheizungen in Verbindung mit einem möglichen globalen Temperaturanstieg, wird durch die Verwendung wasserdurchlässiger Beläge, der Pflanzungen von Bäumen, (Beschattung, Staubfilterung, Luftbefeuchtung, Wasserrückhaltung) sowie durch eine ausreichende Dimensionierung von Entwässerungs- und Wasserrückhalteeinrichtungen entgegengewirkt.</p>
<p><b>Eingesetzte Techniken und Stoffe</b></p>	<p>Zum Einsatz kommen bau- und betriebsbedingt allgemein gebräuchliche Techniken und Stoffe, die den aktuellen einschlägigen Richtlinien und dem Stand der Technik entsprechen. Aus den Erfahrungen mit den bereits vorhandenen Betrieben im Plangebiet ergeben sich keine Hinweise, dass es durch die bisher bau- und betriebsbedingt eingesetzten Techniken und Stoffe zu erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter gekommen ist. Entsprechendes ist auch für die geplante Erweiterungsfläche zu erwarten. Die Verwendung umweltschädlicher Baumaterialien, wie z.B. Dachbedeckungen mit unbeschichteten Metallen, wie Kupfer, Zink und Blei werden über textliche Festsetzungen im Bebauungsplan ausgeschlossen.</p>
	<b>Erheblichkeit der Auswirkungen</b>
	Keine
	Mäßig
	Keine
	Mittel
	Mäßig
	Keine

### 6.3. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit dem vorliegenden Bebauungsplanverfahren werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Gewerbegebiets für eine neue Betriebsstätte nebst Lager und Maschinenstellflächen für einen ortsansässigen Betrieb geschaffen. Ferner beabsichtigt ein unmittelbar angrenzender Betrieb sich zu erweitern.

Dafür wird insgesamt eine rund 7.500 m<sup>2</sup> große Gewerbefläche ausgewiesen unter Einbeziehung bereits rechtskräftiger Bebauungspläne (rund 710 m<sup>2</sup>a). Die Flächenausweisung wurde vollständig aus dem rechtskräftigen FNP entwickelt. Die geplante Erweiterungsfläche im Anschluss an die rechtskräftigen Bebauungspläne umfasst eine Fläche von rund 6.790 m<sup>2</sup> und wird derzeit ausschließlich als Wirtschaftsgrünland genutzt. Die Wiesen sind artenarm und weisen keine weiteren Strukturen auf.

Mit Ausnahme des Naturparks „Südschwarzwald“ sind keine weiteren nach dem Naturschutzrecht oder sonstigen Rechtsvorschriften geschützte Gebiete oder Objekte von der Planung betroffen.

Durch die geplante Ausweisung der Gewerbefläche auf bisher unbebauten Freiflächen entstehen Eingriffe in die Schutzgüter die auf den vorherigen Seiten ermittelt und bewertet wurden mit folgendem Ergebnis für die geplante Erweiterungsfläche:

#### Erheblichkeit der zu erwartenden Beeinträchtigungen (Erweiterungsfläche)

Schutzgüter								
Biotope	Boden	Oberflächen- gewässer	Grund- wasser	Klima	Land- schafts- bild	Erholung	Kultur- / Sachgüter	Mensch
● bis ● ●	● ●	X	●	X	X	X	X	X
● ● ● sehr erheblich / ● ● erheblich / ● wenig erheblich / X nicht erheblich								

Im Bereich der neu überplanten Flächen (710 m<sup>2</sup>) der rechtskräftigen Bebauungspläne "Lotterwiesen 9. Änderung und Erweiterung" und „Ergänzung und Erweiterung des Bebauungsplans Lotterwiesen“, auf deren Grundlage eine Bebauung des Gebiets bereits jederzeit möglich und z.T. auch bereits erfolgt ist, entstehen keine über die rechtskräftige Planung hinausgehenden erhebliche Eingriffe in die Schutzgüter und damit auch kein zusätzlicher Ausgleichsbedarf.

Im Bereich der geplanten Erweiterungsfläche entstehen erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden durch die üblichen mit Bauvorhaben verbundenen vollständigen Bodenverluste durch Überbauung und Versiegelung, hiervon betroffen sind im Gebiet geringwertige und mittel- bis geringwertige Böden. Der Eingriff kann innerhalb des Plangebiets nicht ausgeglichen werden (siehe Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung Seite 13), so dass zusätzliche Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets durchgeführt werden müssen.

Ein Ausgleichsbedarf der ebenfalls nicht innerhalb des Plangebiets ausgeglichen werden kann entsteht für die Eingriffe in das Schutzgut Biotope (siehe Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung Seite 12) durch den Verlust von Fettwiesen. Besonders hochwertige oder gut ausgeprägte Biotoptypen oder planungsrelevante Artenvorkommen sind jedoch von dem Vorhaben nicht betroffen.

Für die anderen Schutzgüter sind insgesamt wenig erhebliche bis unerhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten, die ggf. durch Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung innerhalb des Plangebiets auf ein weitgehend unerhebliches Maß reduziert werden können, so dass von einer ausreichenden Berücksichtigung der betroffenen Schutzgüter im Rahmen der Abwägung und Eingriffsregelung ausgegangen werden kann. Zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen inner- oder außerhalb des Plangebiets sind für diese Schutzgüter nicht erforderlich.

## 6.4. Prognose und Planungsalternativen

### 6.4.1 Standort und Planungsalternativen

Die Prüfung von Standort- und Planungsalternativen erübrigt sich, da es sich um die Erweiterung bestehender Gewerbeflächen handelt und die verkehrliche Erschließung über die bestehenden Straßen und Wege gesichert ist. Darüber hinaus wurde das Gebiet aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, wo bereits unter Abwägung aller Belange die Fläche als Gewerbegebiet ausgewiesen wurde.

### 6.4.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Bei der Realisierung der vorliegenden Planung wird eine derzeit überwiegend als Wirtschaftsgrünland genutzte Fläche in ein Gewerbegebiet umgewandelt. Rund 10 % des Plangebiets sind dabei schon jetzt jederzeit auf der Grundlage der rechtskräftigen Bebauungspläne "Lotterwiesen 9. Änderung und Erweiterung" als Gewerbegebiet bebaubar bzw. sind bereits teilweise bebaut und versiegelt (rechtskräftiger BBP „Ergänzung und Erweiterung des Bebauungsplans Lotterwiesen“). Von der Neubebauung des Plangebiets sind Schutzgüter mit einer allgemeinen bis geringen Bedeutung und Wertigkeit betroffen. Besonderes hochwertige Flächen oder Schutzgebiete sind nicht betroffen. Insgesamt sind unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen, mit Ausnahme des Schutzgutes Boden (dauerhafter Flächenverbrauch), keine erheblichen oder dauerhaft schädlichen Beeinträchtigungen durch die geplanten Nutzungen auf die Schutzgüter und damit auf den Naturhaushalt insgesamt zu erwarten.

### 6.4.3 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die aktuelle Nutzung erhalten. Eine mittel- bis langfristige Verbesserung des Umweltzustandes ist nicht zu erwarten. Rund 10 % des Plangebiets wären darüber hinaus jederzeit auf der Grundlage rechtskräftiger Bebauungspläne bebaubar.

## 6.5. Monitoring

Nach § 4 c BauGB haben die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung eines Bauleitplanes eintreten können, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen frühzeitig zu ermitteln um in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

### Monitoringkonzept

- Die festgesetzten Ausgleichs-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes durch Abnahmen im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren einmalig und danach turnusmäßig stichprobenartig gemäß den Zuständigkeitsregelungen innerhalb der Gemeindeverwaltung auf Vollzug überprüft.
- Die Umsetzung der grünordnerischen / umweltschützenden Maßnahmen erfolgt parallel bzw. spätestens eine Vegetationsperiode nach Abschluss der jeweiligen Bauausführung. Vorgesehen ist eine Überprüfung der Maßnahmen in einem drei- bis fünfjährigen Abstand, danach ist ein Turnus von 10 Jahren anzustreben. Die Überprüfung erfolgt durch Begehung einer von der Gemeinde beauftragten Person.
- Erforderliche Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen für die Schutzgüter Boden und Biotope sind über eine Umweltbaubegleitung zu dokumentieren und zu begleiten.
- Sofern sich nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Erkenntnisse über erhebliche Umweltauswirkungen ergeben, deren Überwachung externen Behörden obliegt, sind diese Behörden gemäß § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet, die Stadt entsprechend zu informieren. Darüber hinaus geht die Gemeinde Königsfeld im Schwarzwald allen Hinweisen nach, die aus der Bevölkerung kommen und auf unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen im Zuge der Plandurchführung hindeuten.
- Die wesentlichen Ergebnisse der durchgeführten Überwachungsmaßnahmen werden in einer Monitoringliste dokumentiert.

**7. Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich**

**7.1. Schutzgut Biotope**

Die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich erfolgt nachfolgend für das Schutzgut Biotope rechnerisch anhand der bestehenden bzw. geplanten Flächennutzung / Biotoptypen gemäß der *Biotopwertliste in der Anlage 2 (Bewertungsregelung) zur Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) vom 19. Dezember 2010.*

Biotoptypen		Bestand				Planung			
		Bewertung	1	2	3	Bewertung	1	2	3
		Feinmodul Bestand	Biotopwert	Fläche in m²	Bilanzwert Spalte 1 x 2	Planungsmodul	Biotopwert	Fläche in m²	Bilanzwert Spalte 1 x 2
<b>Bestand</b>									
Flächen des rechtskräftiger BBP 'Lotterwiesen 9. Änderung und Erweiterung': 250 m²									
Gewerbegebiet GE mit einer Gesamtläche von 250 m²									
60.10	davon überbaubar (GRZ 0,8) 200 m²	- 1 -	1	200	200	-	-	-	-
60.60	davon private Grünfläche 50 m²	6 - 12	6	50	300	-	-	-	-
Flächen des rechtskräftiger BBP 'Ergänzung und Erweiterung des Bebauungsplans Lotterwiesen': 460 m²									
Gewerbegebiet GE mit einer Gesamtläche von 460 m²									
60.10	davon überbaubar 368 m²	- 1 -	1	368	368	-	-	-	-
60.60	davon private Grünfläche 92 m²	6 - 12	6	92	552	-	-	-	-
Erweiterungsfläche = 6.790 m²									
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte	8 - 13 - 19	10	6.790	67.900	-	-	-	-
<b>Planung</b>									
Gewerbegebiet GE mit einer Gesamtläche von 7.500 m²									
60.10	davon überbaubar (GRZ 0,8) 6.000 m²	-	-	-	-	- 1 -	1	6.000	6.000
60.60	davon private Grünfläche abzüglich Pflanzgebot Hecke 1.180 m²	-	-	-	-	- 6 -	6	1.060	6.360
41.22	Private Grünfläche Pflanzgebot Hecke 320 m²					10 - 14 - 17	10	440	4.400
Pflanzgebot für die gesamte Gewerbefläche – je 500 m² ein Baum = 15 Bäume									
45.30a	Einzelbäume auf geringwertigen Biotoptypen (60.60) Ansatz: 15 Bäume = 15 St. * (StU 18+80 cm) * Wert 8		-	-	-	4 - 8	8	15	11.760
		Summe:		7.500	69.320	Summe:		7.500	28.520
					100%				41%
				Bilanzwert vor dem Eingriff:				69.320	
				Bilanzwert nach dem Eingriff:				28.520	
				Verbleibendes Defizit:				40.800	

Gemäß der durchgeführten Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung verbleibt somit für den Eingriff in das Schutzgut Biotope eine Ausgleichsdefizit von **- 40.800 Punkten** das durch geeignete Maßnahmen außerhalb des Plangebiets ausgeglichen werden muss. Entsprechende Maßnahmen sind vor Satzungsbeschluss festzulegen.

### 7.2. Schutzgut Boden

Die Bestandsbewertung der Leistungsfähigkeit der Böden im Bereich der geplanten gewerblichen Erweiterungsfläche (= 6.790 m<sup>2</sup>) außerhalb der Flächen der bereits rechtskräftigen Bebauungspläne (= 710 m<sup>2</sup>), erfolgt auf der Grundlage der vom Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis vorgegebenen Werte wie folgt:

#### Bewertung der Bodenfunktionen im Bereich der geplanten Erweiterungsfläche

Betroffene Böden	Flächenanteil am Gebiet		Bodenfunktionen (Bestand)				Gesamt-bewertung
			natürliche Bodenfruchtbarkeit	Ausgleichskörper im Wasserhaushalt	Filter und Puffer für Schadstoffe	Standort für naturnahe Vegetation	
Flurstück 145	4.348 m <sup>2</sup>	64,0%	2,0 (mittel)	1,0 (gering)	2,5 (mittel bis hoch)	Die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch wird nicht erreicht	<b>1,83</b> (mittel bis gering)
Flurstück 151	2.442 m <sup>2</sup>	36,0%	1,0 (gering)	1,0 (gering)	1,5 (gering bis mittel)	3,0 (hoch)	<b>1,17</b> (gering)
<b>Erweiterungsfläche :</b>	<b>6.790 m<sup>2</sup></b>	<b>100%</b>					

#### 7.2.1 Ermittlung des Ausgleichsbedarf für das Schutzgut Boden

Als Bewertungsmethode zur Ermittlung des Ausgleichsbedarf wird das in der Anlage zur Ökokontoverordnung dargestellte Verfahren gewählt. Danach werden die Bodenfunktionen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit in die Bewertungsklassen 0 (versiegelte Flächen, keine Funktionserfüllung) bis 4 (sehr hohe Funktionserfüllung) eingeteilt. Für die Bodenfunktion "Standort für naturnahe Vegetation" werden nur Standorte der Bewertungsklassen 4 (sehr hoch) betrachtet. Diese treten im vorliegenden Fall gemäß den vorliegenden Datensätzen (siehe oben) im Gebiet nicht auf.

Für die Bodenfunktionen 'Ausgleichskörper im Wasserkreislauf', 'Puffer und Filter für Schadstoffe' sowie 'Natürliche Bodenfruchtbarkeit' wird die Wertstufe des Bodens über das arithmetische Mittel der Bewertungsklassen ermittelt, die wie oben dargestellt, vorgegeben sind. Die Ermittlung der Wertpunkte erfolgt unter Zugrundlegung von 4 Wertpunkten pro Wertstufe und Quadratmeter.

Der Kompensationsbedarf für die vorhabensbedingten Eingriffe in den Boden durch Überbauung und Versiegelung im Bereich der geplanten Erweiterungsfläche (überbaubare Fläche und Verkehrsfläche = 6.790 m<sup>2</sup> x 0,8 (GRZ) = 5.432 m<sup>2</sup>) ermittelt sich aus der Differenz zwischen den Wertpunkten vor (Spalte 1) und nach dem Eingriff (Spalte 2) multiplizierte mit der Eingriffsfläche wie folgt:

Eingriffsfläche in m <sup>2</sup>	geplante Nutzung	Bestand		Planung		Kompensationsbedarf F x (Spalte 1 – Spalte 2)
		Wertstufe	Wertpunkte = Wertstufe x 4 Punkte	Wertstufe	Wertpunkte = Wertstufe x 4 Punkte	
F			Spalte 1		Spalte 2	
3.478 m <sup>2</sup>	Bebauung (GRZ 08)	1,83	7,32	0	0	25.459 Punkte
1.954 m <sup>2</sup>	Bebauung (GRZ 08)	1,17	4,68	0	0	9.145 Punkte
<b>5.432 m<sup>2</sup></b>				<b>Summe Eingriffsdefizit:</b>		<b>34.604 Punkte</b>

Gemäß der durchgeführten Bilanzierung entsteht somit für den Eingriff in das Schutzgut Boden im Bereich der geplanten Erweiterungsfläche ein Kompensationsbedarf von - **34.604 Punkten**.

Für die überplanten Flächen der rechtskräftigen Bebauungspläne ("Lotterwiesen 9. Änderung und Erweiterung" und „Ergänzung und Erweiterung des Bebauungsplans Lotterwiesen"), auf deren Grundlage eine Bebauung des Gebiets jederzeit möglich und z.T. auch schon erfolgt ist, entsteht kein über die rechtskräftige Planung hinausgehender Ausgleichsbedarf für das Schutzgut.

### 7.2.2 Planinterner Ausgleich Schutzgut Boden

Der im Plangebiet durch die Baumaßnahmen anfallende Oberboden wird in einer Stärke von ca. 30 cm abgetragen und auf den Freiflächen im Plangebiet zur Verbesserung der Bodenfunktionen in einer Stärke von 20 cm wieder aufgebracht.

Dadurch kann eine Aufwertung der Böden um 4 Punkte pro Quadratmeter erzielt werden. Der Auftrag erfolgt nur auf aufwertungsfähigen Böden, die bei den Bodenfunktionen 'Natürliche Bodenfruchtbarkeit' und 'Standort für die naturnahe Vegetation' nicht die Wertstufe 3 und 4 erreichen. Das trifft im Plangebiet nur für die Flächen auf Grundstück Nr. 151 zu.

#### Ermittlung der erzielten Kompensation

Bodenabtrag (naturnahe Böden im Bereich der Bau- und Verkehrsflächen GE gesamt):  $6.960 \text{ m}^2 \times 0,3 \text{ m} = 2.088 \text{ m}^3$

Bodenauftragsfläche (private Grünflächen auf Flurstück Nr. 151):  $488 \text{ m}^2$  ( $488 \text{ m}^2 \times 0,2 \text{ m} = 97,6 \text{ m}^3$ )

Daraus ergibt sich ein Kompensationswert von:  $488 \text{ m}^2 \times 4 \text{ Punkte} = \mathbf{1.952 \text{ Punkte}}$ .

Das durch das Bauvorhaben entstandene Ausgleichsdefizit kann somit nicht vollständig innerhalb des Plangebiets ausgeglichen werden es verbleibt ein Defizit von  $34.604 - 1.952 = \mathbf{32.652 \text{ Punkten}}$  das im Laufe des weiteren Verfahrens noch durch festzulegende Maßnahmen außerhalb des Plangebiets oder durch schutzgutübergreifende Maßnahmen ausgeglichen werden muss.

### 7.3. Zusammenfassung Eingriffs- / Ausgleichsbilanz Schutzgut Biotope und Boden

Gemäß den durchgeführten Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierungen ergibt sich für die vorhabensbedingten Eingriffe in die Schutzgüter Biotope und Boden insgesamt folgende Bilanz:

Ausgleichsdefizit Schutzgut Biotope:	-40.800 Punkte
Ausgleichsdefizit Schutzgut Boden:	-34.604 Punkte
Erzielter Ausgleich Schutzgut Boden im Plangebiet:	1.952 Punkte
<b>Verbleibendes Ausgleichsdefizit:</b>	<b>-73.452 Punkte</b>

Der Eingriff in die beiden Schutzgüter kann somit nicht innerhalb der Vorhabensfläche vollständig ausgeglichen werden. Das verbleibende Ausgleichsdefizit muss durch geeignete Maßnahmen außerhalb des Plangebiets ausgeglichen werden.

#### Aufgestellt:

Oberndorf, den 28.05.2019

## 8. Pflanzenliste

Die Pflanzenliste gibt Empfehlungen zur Verwendung von standorttypischen Gehölzen, sie besitzt aber nicht den Charakter der Ausschließlichkeit. Die Verwendung von immergrünen Gehölzen und Koniferen ist jedoch ausdrücklich nicht erwünscht.

### **Pflanzgebot Einzelbäume**

Hochstamm mit Ballen, min. 3 x verpflanzt, StU 18-20

Acer campestre	Feldahorn	Carpinus betulus	Hainbuche
Acer platanoides	Spitzahorn	Sorbus aria	Mehlbeere
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	Tilia cordata	Winterlinde
Prunus avium	Vogelkirsche		

sowie züchterisch bearbeitete Sorten der genannten Arten, insbesondere schmalkronigere Sorten.

### **Pflanzgebot Hecke**

verpflanzter Strauch, 60-100 cm, ohne Ballen (o.B.), Pflanzabstand max. 1,50 x 1,50 m

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	Rosa canina	Hundsrose
Corylus avellana	Haselnuß	Sambucus nigra	Schw. Holunder
Prunus spinosa	Schlehe	Sambucus racemosa	Trauben-Holunder

## 9. Literatur- und Quellenverzeichnis

**GRÖZINGER, TH. (2018):** Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**KÜPFER, C.:** Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung (Teil A: Bewertungsmodell). Im Auftrag der LfU (heute LUBW). Abgestimmte Fassung Oktober 2005.

### **LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW):**

- Arten, Biotope, Landschaft Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten (2001)
- Rote Liste der Biotoptypen Baden-Württemberg (2002)
- Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung (2005)
- Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren, Arbeitskreis Bodenschutz, Heft 23 (2010)
- Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Arbeitshilfe Heft 24 (2012)

**DATEN- UND KARTENDIENSTE DER LUBW** (<https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de>): Themen „Geobasisdaten“, „Natur und Landschaft“, „Wasser“.

**LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU (LGRB), 2018:** LGRB-Kartenviewer ([maps.lgrb-bw.de/](https://maps.lgrb-bw.de/))

- Bodenkarte 1 : 50 000 (GeoLa BK50) einschl. Datenblätter zu den Bodeneinheiten im Gebiet (GeoLa - Integrierte Geowissenschaftliche Landesaufnahme) mit Gesamt- und Einzelbewertung der Bodenfunktionen
- Hydrogeologische Karte 1 : 50 000 (GeoLa HK50)
- Geologische Karte 1 : 50 000 (GeoLa GK50)

**REGIONALVERBAND SCHWARZWALD-BAAR-HEUBERG(2003):** Regionalplan - Raumnutzungskarte

**MINISTERIUMS FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR (2010):** Verordnung über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO) vom 19. Dezember 2010

# UMWELTBERICHT ZUM BEBAUUNGSPLAN "LOTTERWIESEN / 10. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG" IN KÖNIGSFELD, ORTSTEIL NEUHAUSEN LANDKREIS SCHWARZWALD-BAAAR-KREIS

## BESTANDSPLAN BIOTOPE UND NUTZUNGEN

### ZEICHENERKLÄRUNG

3. Gehölzarme terrestrische und semiterrestrische Biotypen  
33. Wiesen und Weiden

- 33.41 Feilwiese mittlerer Standorte
- 33.80 Zierrasen

4. Gehölzbestände und Gebüsche  
45. Allein, Baumreihen, Baumgruppen, Einzelbäume und Streuobstbestand

45.30 Einzelbäume  
o → auf sehr gering- bis geringwertigen Biotypen

### 6. Biotypen der Siedlungs- und Infrastrukturfächen

Die Biotypen der Siedlungs- und Infrastrukturfächen können verschärfte oder Biotypen umfassen (z.B. Zierrasen, Einzelbäume, Streuobstbestände). Die Bestimmung der Biotypen in Bestandsplänen ist im Besonderen zu berücksichtigen.

- 60.10 Von Bauwerken bestehende Fläche
- 60.40 Lagerfläche

### Sonstige Planzeichen

Census des räumlichen Kulturlandschafts im Bereich des Bebauungsplans

Flurabgrenzung und Flurstücksummen

FFH-Wildnis

Überpinnte Fläche des rechnerb. BPP  
BPP: Landesmessung/Änderung und Erweiterung

Census der räumlichen Kulturlandschaft im rechnerb. Bebauungsplan

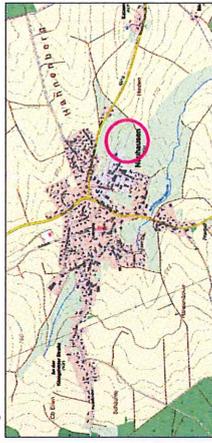
Überpinnte Flächen rechnerb. Bebauungsplan

Verkehrsgebiet (SVA) nach Natur2000

Überpinnte Fläche des rechnerb. BPP  
Ergebnis und Darstellung des Bebauungsplans (Landsmessung vom 03.05.1993)



Lage im Raum



Projekt : UMWELTBERICHT ZUM BEBAUUNGSPLAN "LOTTERWIESEN / 10. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG" IN KÖNIGSFELD, ORTSTEIL NEUHAUSEN

Plan : BESTANDSPLAN DER BIOTOP- UND NUTZUNGSSTRUKTUREN

Maßstab:	1 : 1.000	Projektnummer:	5181
Gez./Verf.:	18.07/18	Plannummer:	5181/best-1.1
		Andersname:	Grundlage: AK
			Bestandsplan Biotope und Nutzungen
<b>THOMAS GROZINGER</b> DIPLOM-INGENIEUR FÜR GARTEN- UND LANDSCHAFTSARCHITEKTUR			
PRORER-KALEN-STR. 3 78127 OBERNDORF a.N. Telefon: 07433 / 87 234 Telefax: 07433 / 87 235			